



HVBG

HVBG-Info 08/1992 vom 26.03.1992, S. 0650 - 0657, DOK 312/017-SG

Rechtliche Beurteilung der aushilfsweisen Verrichtung einer Hausmeistertätigkeit durch den Sohn der Hausmeisterin (§ 539 Abs. 2 RVO) - Urteil des SG Augsburg vom 20.09.1991 - S 9 Kr 8/89

Rechtliche Beurteilung der aushilfsweisen Verrichtung einer Hausmeistertätigkeit durch den Sohn der Hausmeisterin (§ 539 Abs. 2 RVO)

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG Augsburg vom 20.09.1991
- S 9 Kr 8/89 -

In dem der Entscheidung des SG Augsburg vom 20. September 1991 - Az.: S 9 Kr 8/89 - zugrundeliegenden Sachverhalt hat der aushilfsweise Sohn der Hausmeisterin eines nur zeitweise belegten Schulungsheimes einer Baufirma beim Schneeräumen mit einem Schneepflug einen Unfall erlitten, für den eine LBG als erstangegangener UV-Träger gemäß § 43 SGB I die angefallenen Behandlungskosten aufzubringen hatte.

Der Unfall wurde von der LBG als landwirtschaftlichen Unfall abgelehnt, da die unfallbringende Tätigkeit nichts mit dem Holzrücke-Unternehmen des Vaters zu tun hatte. Nachdem der UV-Träger der Baufirma eine abhängige Beschäftigung sowohl des Verletzten als auch der nur wenige Stunden im Monat tätigen Mutter abgelehnt hatte, begehrte die klagende LBG die gerichtliche Feststellung, daß kein zu entschädigender landwirtschaftlicher Unfall vorliegt. Die Klage hatte Erfolg, das Urteil ist rechtskräftig.

Wegen seiner Ausführungen zur Beurteilung des o.g. speziellen Arbeitsverhältnisses und des daraus abgeleiteten Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 2 RVO bitten wir um Kenntnisnahme des Urteils.